

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, ist die Rente nach den Grundsätzen des Rentenrechts der ehemaligen DDR zu zahlen, wenn sich nur hieraus ein Rentenanspruch oder wenn sich aus ihm eine höhere Rente als nach dem Recht des SGB VI ergibt.

Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages hinsichtlich einer Überführung durch Rechtsverordnung sind deshalb nicht einzuhalten.

Die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes sind den politischen Veränderungen in den Herkunftsgebieten und den Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Herstellung der deutschen Einheit ergeben.

**15. Zu Artikel 4 — § 5 Abs. 1 Satz 2
Versorgungskürzungsgesetz**

In Artikel 4 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Erfassungsstelle Salzgitter der Landesjustizverwaltungen“ durch die Worte „Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter“ zu ersetzen.

Begründung

Im Gesetzentwurf ist die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen nicht richtig bezeichnet.

Die 29. Justizministerkonferenz vom 25. bis 27. Oktober 1961 in Wiesbaden hat das Land Niedersachsen gebeten, eine Stelle einzurichten, um im damaligen Beschluß näher bezeichnete Gewaltakte zu erfassen. Am 15. November 1962 hat das Land Niedersachsen diese Stelle eingerichtet, sie der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig angegliedert und ihr die Bezeichnung „Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter“ gegeben. Im Anschluß an die Erörterung der noch anstehenden Arbeiten in der Zentralen Erfassungsstelle durch die 61. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 28. bis 31. März 1990 in München hat das Land Niedersachsen der Zentralen Stelle am 18. Januar 1991 entsprechend ihrer veränderten Aufgabe die im Änderungsvorschlag enthaltene neue Bezeichnung gegeben.

16. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 5 Abs. 1 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

„12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17 a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenanspruches in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuches verlegt haben.“

Begründung

Mit der Einfügung des § 17 a des Fremdrentengesetzes durch das Rentenreformgesetz sollten vertriebene Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum Deutschen Volkstum bekannt haben, in den Kreis der nach dem Fremdrentengesetz Begünstigten einbezogen werden. Eine Gleichstellung der angesprochenen jüdischen Mitbürger mit den anerkannten Vertriebenen sollte jedoch nicht nur rentenversicherungsrechtlich sondern auch krankensicherungsrechtlich erfolgen. Durch ein redaktionelles Versehen unterblieb jedoch eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V. Mit der

Einfügung des § 17 a FRG und des § 20 WGSVG wird eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte beseitigt.

17. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 312 Abs. 7 a SGB V)

In Artikel 6 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. In § 312 wird eingefügt:

„(7 a) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der sie zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versichert waren. Ist eine solche Krankenkasse nicht vorhanden, so kann die Mitgliedschaft in der Krankenkasse gewählt werden, der der Beschäftigte angehören würde, wenn er eine entsprechende Beschäftigung in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 ausüben würde. § 183 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Änderung ermöglicht dem Beschäftigten zum einen den Verbleib in der bisherigen Krankenkasse auch für den Fall, daß der Arbeitgeber dem nicht zustimmt. Die Einschränkung der dem Versicherten gesetzlich eingeräumten Wahlmöglichkeiten (vgl. § 183 SGB V) durch ein Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers ist dem bundesdeutschen Krankenversicherungsrecht fremd. Auf das Zustimmungserfordernis soll verzichtet werden, da anderenfalls unzumutbare Härten — insbesondere für die mitversicherten Angehörigen — entstehen können.

Darüber hinaus definiert die Änderung die zuständige Krankenkasse für solche Beschäftigte, die im alten Bundesgebiet noch keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört haben (z. B. Berufsanfänger).

18. Zu Artikel 13, 14 (FRG, FANG)

Nach dem geltenden Fremdrentengesetz werden Aussiedler rentenversicherungsrechtlich so in die Bundesrepublik Deutschland eingegliedert, daß Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Ursprungsland wie bundesdeutsche Zeiten rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet werden. Die betroffenen Personen werden so gestellt, als ob sie ihr Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

Das Eingliederungsprinzip als Maßstab für Rentenansprüche hat in der Vergangenheit seine

Rechtfertigung darin gefunden, daß die Betroffenen infolge der Vertreibung den für sie zuständigen Rentenversicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen konnten. Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen tiefgreifenden politischen und rechtlichen Veränderungen in Ost- und Südosteuropa kann nicht mehr generell von einem tatsächlich noch fortdauernden, gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Vertreibungsdruck ausgegangen werden. Ein wesentlicher Grund für die Gewährung von Renten an Aussiedler nach dem Eingliederungsprinzip ist damit entfallen. Hinzu kommt, daß das Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes ein Prinzip ist, das dem Versicherungsgedanken der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich wesensfremd ist, da die Rentenversicherung keine Beiträge für die in den Herkunftsländern zurückgelegten fremden Versicherungszeiten erhält.

Dadurch wird zugleich der Generationenvertrag, wonach jede Generation jeweils während einer Lebensphase zur Rentenversicherung Beiträge zahlt und während der folgenden Lebensphase daraus Leistungen erbracht werden, durchbrochen. Die Prinzipien der Beitragsgerechtigkeit und Lohnbezogenheit der Rente, die durch die Rentenreform 1992 weiter verstärkt werden sollen, werden bei den von der Bundesregierung geplanten Änderungen im Bereich des Fremdrentenrechts nicht genügend beachtet.

Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 hat aus den erwähnten tiefgreifenden Veränderungen erste rentenrechtliche Konsequenzen gezogen und für Bürger der ehemaligen DDR, die nach dem 18. Mai 1990 nach Westdeutschland übersiedelt sind, Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen. Für Aussiedler soll demgegenüber nach den Vorstellungen der Bundesregierung das Fremdrentenrecht auf Dauer anwendbar bleiben, obwohl grundlegende politische Veränderungen auch in den anderen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes eingetreten sind. Aussiedler werden hierdurch deutlich bessergestellt als Bundesbürger, die von Ost nach Westdeutschland übersiedeln.

Das Festhalten am Eingliederungsprinzip des Fremdrentengesetzes würde auch aus einem anderen Grund erhebliche Gleichbehandlungsprobleme aufwerfen:

Deutsche Staatsangehörige und Personen deutscher Abstammung, die nicht aus den Herkunftsgebieten, sondern aus anderen Teilen der Welt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen, können lediglich Ansprüche auf Sozialhilfe geltend machen, sofern kein Sozialversicherungsabkommen vorliegt, das den Leistungsexport aus dem Ursprungsland ermöglicht. Die aufgezeigten Ungleichbehandlungen können allenfalls für eine kurze Übergangszeit hingenommen werden. Ziel muß es sein, mit den in Betracht kommenden Staaten Osteuropas Sozialversicherungsabkommen abzuschließen, die an

die Stelle des Integrationsprinzips den Leistungsexport setzen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich Verhandlungen für entsprechende Abkommen — nach dem Vorbild des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens — aufzunehmen. Da die tragenden Gründe, die für den Erlaß des Fremdrentengesetzes bestimmend waren, weitgehend entfallen sind, kann die Ungleichbehandlung auf Dauer nur in der Weise behoben werden, daß die Geltung des Fremdrentengesetzes in Verbindung mit einer den gesamten Komplex der Kriegsfolgen umfassenden Schlußgesetzgebung unter Wahrung berechtigter Vertrauensstatbestände abgelöst wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, damit die gesetzgebenden Körperschaften darüber noch in dieser Legislaturperiode entscheiden können.

19. Zu Artikel 13, 14 (FRG, FANG)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß für alle Aussiedler im gesamten Bundesgebiet FRG-Leistungen auf der Basis des Rentenniveaus Ost gewährt werden.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Gesetzentwurf unterschiedlich hohe Fremdrenten für Aussiedler je nach erstmaliger Wohnsitznahme im Beitrittsgebiet oder in den alten Bundesländern vor. Gegen diese Regelung, die an die Rentenniveaus Ost bzw. West anknüpft, bestehen nach Auffassung des Bundesrates erhebliche Bedenken.

Von der Beitragsleistung her gesehen ist nämlich eine Besserstellung von Aussiedlern bei erster Wohnsitznahme in den alten Bundesländern gegenüber Übersiedlern aus der früheren DDR nicht zu rechtfertigen. Schließlich haben sie Beiträge zu der jetzt vereinten Solidargemeinschaft gezahlt, während eine Beitragsleistung zur deutschen Rentenversicherung bei den Aussiedlern fehlt. Rentenpolitisch können Beitragszeiten nicht geringer bewertet werden als außerhalb der Solidargemeinschaft verbrachte Zeiten.

- b) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, Fremdrenten weniger hoch zu bewerten als in den alten Bundesländern erworbene Anwartschaften. Er ist allerdings der Auffassung, daß dafür nicht das Rentenniveau strukturschwacher Gebiete, sondern der Vomhundertsatz des bereits geltenden Auslandsrentenrechts zugrunde gelegt werden sollte.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß für FRG-Zeiten 70 vom Hundert der bisherigen Leistungen gewährt werden.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß zusätzlich zu der vorgesehenen Absenkung des Leistungsniveaus im Fremdrechtenrecht eine Begrenzung der erreichbaren Rentenhöhe für Aussiedler hinzutreten sollte. Eine solche Obergrenze sollte die Rente bilden, die sich für einen einheimischen Versicherten ergibt, der bei gleicher Versicherungsdauer stets auf der Grundlage des jeweiligen Durchschnittsverdienstes beschäftigt war.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß es bereits heute nicht mehr hingenommen werden kann, wenn Aussiedler Renten erhalten, die häufig weit über dem Betrag liegen, der von einem einheimischen Durchschnittsverdiener erreichbar ist.

20. Zu Artikel 27 (§ 1587 b Abs. 6 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Zweck der Vorschrift nicht noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann. Die Bestimmung soll dem Familiengericht vor Augen führen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften nach Anordnung des Familiengerichts in Entgeltpunkte (West) umzurechnen ist. Das Familiengericht muß aber beachten, daß in bestimmten Fällen der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes). U. U. könnte dies dadurch verdeutlicht werden, daß in dem neuen § 1587 b Abs. 6 BGB nach dem Wort „Familiengericht“ die Worte eingefügt werden „unter Beachtung von § 3 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes“.

21. Zu Artikel 38

Artikel 38 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 38

Gesetz über die befristete Weiterführung der Sozialzuschläge im Beitrittsgebiet

§ 1

Grundsatz

- (1) Empfänger und Empfängerinnen von
1. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
 2. Witwenrenten oder Witwerrenten,
 3. Unfallrenten, denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel zugrundeliegt,
 4. Unfallwitwen- oder Witwerrenten und
 5. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe,

die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, erhalten vom Träger dieser Leistung einen Sozialzuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Richtsatz (§ 2) und dem anzurechnenden Einkommen (§ 3).

(2) Besteht Anspruch auf mehrere der in Absatz 1 genannten Leistungen, so zahlt nur derjenige Träger einen Sozialzuschlag, dessen Leistung in Absatz 1 zuerst genannt ist.

(3) Der Sozialzuschlag wird nur gezahlt, wenn die in Absatz 1 genannte Leistung vor dem 31. Dezember 1994 begonnen hat, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1998.

§ 2

Richtsatz

Der Richtsatz beträgt

1. für Alleinstehende 570 Deutsche Mark,
2. für Verheiratete, deren Ehegatte oder Ehegattin eine der in § 1 Abs. 1 genannte Leistung bezieht, 456 Deutsche Mark und
3. für sonstige Verheiratete 912 Deutsche Mark.

Der Richtsatz erhöht sich um die Hälfte des Vorphundertatzes, um den die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet gegenüber dem 31. Dezember 1991 gestiegen ist.

§ 3

Anzurechnendes Einkommen

(1) Anzurechnen ist das Einkommen der Berechtigten im Sinne der § 18 a, b Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und § 18 d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Einkommen des Ehegatten oder der Ehegattin ist ebenfalls anzurechnen; bei Verheirateten, denen nur der ermäßigte Richtsatz (§ 2 Nr. 2) zusteht, gilt dies jedoch nur insoweit, als das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt.

(2) Die Berechtigten haben die Höhe des anzurechnenden Einkommens gegenüber dem Träger der Leistung glaubhaft zu machen. Der Leistungsträger kann den Nachweis des anzurechnenden Einkommens verlangen.

§ 4

Kostenregelung

Der Bund erstattet den Trägern die Kosten für die Sozialzuschläge.

§ 5

Übergangsregelung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Sozialzuschlag, so wird dieser in der bisherigen Höhe weitergezahlt, bis die nach diesem Gesetz zustehende Leistung festgestellt ist.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtsätze